

In Treue uns bestehen.
 Es rollt die Zeit, es rollt der Tag
 Durch unsere deutschen Gauen,
 Sie ließ durch Not und Schicksalsschlag
 Erstarben uns und bauen.
 Heute sollen wir aufs neue
 Unserem Bund versprochen sein,
 Und so wollen wir in Treue
 Ehrentoll die Fahne weih'n.
 Treue dem Tuche, das flatternd uns mahne
 Treue zu halten, Treue der Fahne,
 Treue in Freude,
 Treue in Not,
 Treu dem Berufe,
 Das walte Gott.

(Enthüllung der Fahne)

(Zum Publikum:)

Der Gott der Eisen wachsen ließ,
 Der wollte keine Knechte,
 Er schuf schon gleich im Paradies,
 Die freien Mannesrechte.

Vor allem aber, was er schuf,
 Trotz Mensch und trotz Natur,
 War unser Vorbild zum Beruf
 Die Sonne, seine Uhr.
 Drum mög die Sonne allezeit
 Mit unserer Fahne geh'n;
 Wir wollen stets in Freud und Leid,
 Treu zu einander steh'n.

(Zur Fahne:)

Und wenn Du einst in fernen Tagen,
 Wenn wir schon alle nicht mehr sind,
 Durch Dortmunds Straßen wirst getragen,
 Dann flatt're froh durch Sturm und Wind.
 Dann zeig der Jugend, daß die Alten
 Von Dortmund's Nord, Süd, Ost und West,
 Den Schwur von heute treu gehalten,
 Den Fahnen Schwur: „In Treue fest“.
 Wohlan, es rauscht auch diese Stunde
 Im Schicksalslaufe schnell vorbei,
 Drum sei's gelobt mit frohem Munde,
 Zur Fahne fest „In Lieb und Treu“.
 Das walte Gott!

Reichstagung der Uhrmacher in der Tschechoslowakei

Auch in der Tschechoslowakei sind seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, die Kollegen zu einem einheitlichen Verbands für das ganze Reich zusammenzuschließen, wenigstens, soweit diese die deutsche Sprache sprechen. Während in Österreich bereits im Juni d. J. das gewünschte Ziel erreicht worden ist, soll die endgiltige Bildung des Reichsverbandes für die Tschechoslowakei nunmehr in der Zeit vom 20. bis 22. Oktober in Teplitz erfolgen. Zunächst veranstaltet der „Verband der Genossenschaften der Uhrmacher mit deutscher Verhandlungssprache in Böhmen“ in dieser Zeit seinen diesjährigen mit einer Warenschau verbundenen Verbandstag, und dieser Verbandstag ist offenbar gleichzeitig als Träger für die endgiltige Bildung des Reichsverbandes gedacht. Er ruft außer seinen Mitgliedern alle Kollegen aus seinem Verbandsbereich sowohl wie aus den weiteren Gebieten der Tschechoslowakei auf, an dieser Tagung teilzunehmen. Gleichzeitig ruft der vorbereitende Ausschuß für die Reichsorganisation zu einer Tagung für diese auf, und zwar sollen auf dieser Tagung in der Hauptsache die für den Aufbau der Reichsorganisation erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden. Wir erwähnen aus der Tagesordnung: Beratung der Statuten; Einteilung in Kreise oder Gaue; Festsetzung des Jahresbeitrages; Beratung über Aufnahme der Gold- und Silberschmiede.

In einem Lande, dessen Bewohner verschiedene Muttersprachen reden, müssen sich der einheitlichen Organisation

in einem Gewerbe unvergleichlich viel größere Schwierigkeiten entgegenstellen, als in einem Lande, das ein einheitliches Sprachgebiet darstellt oder doch nur kleine anderssprachige Minderheiten umfaßt. In der Tschechoslowakei dürften die Dinge ganz besonders schwierig liegen, weil sich dort die Unterschiede der Nationalitäten wohl ganz besonders bemerkbar machen. Wenn es auch keine deutsche und keine tschechoslowakische Uhrmacherei gibt, so können und werden sich aber die deutschen und tschechoslowakischen Uhrmacher selbst doch nicht von ihren nationalen Bestrebungen frei machen können und wollen, und es wird deshalb unvermeidlich sein, daß, der Nationalität entsprechend, verschiedene Organisationen gebildet werden. Sollen allgemeine fachliche und fachwirtschaftliche Fragen mit Erfolg behandelt werden, so wird aber doch ein Zusammengehen der beiderseitigen Organisationen notwendig sein, und die Leiter dieser Organisationen müssen ganz besonders taktvoll und vorsichtig handeln, wenn unter voller Wahrung der besonderen nationalen Eigentümlichkeiten doch ersprießliche Gemeinschaftsarbeit geleistet werden soll. Wir beglückwünschen insbesondere unsere deutschen Kollegen in der Tschechoslowakei, daß sich unter ihnen tüchtige Männer fanden, die diese schwierige Aufgabe mit frischem Mute angefaßt haben, und wir wünschen diesen Bemühungen in der bevorstehenden Tagung einen vollen Erfolg.

Der Erwerb vom Minderjährigen

Von Justizrat Dr. Ludwig Boerne, Berlin

§ 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juli 1923 verbietet, Gegenstände, die unter das Gesetz fallen, von Minderjährigen zu erwerben. Nach § 15 wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark bestraft, wer vorsätzlich dieser Vorschrift zuwiderhandelt. In diese Strafe verfällt also, wer wissentlich und willentlich, insbesondere also auch in Kenntnis der Minderjährigkeit des Veräußerers, die in dem erwähnten Gesetze bezeichneten Gegenstände erwirbt. Wer fahrlässig dem Gesetz zuwiderhandelt, verfällt in eine Ge-

fängnisstrafe bis zu einem Jahr oder in Haftstrafe und Geldstrafe bis zu 20 Millionen Mark.

Aus dem Verbot im § 5 folgt die Unwirksamkeit des Geschäfts. Denn § 134 B. G. B. schreibt vor, daß Rechtsgeschäfte, die einem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, nichtig sind. Danach kann der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, der Vater, die Mutter oder der Vormund, den veräußerten Gegenstand zurückfordern. Ob aus dem Vermögen des Minderjährigen Ersatz zu leisten und der gezahlte Kaufpreis zurückzugewähren ist, hängt von den Um-